

Schiedsstellenordnung des SoVD

(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

Schiedsstellenordnung des SoVD

(Gültig für die Satzungen aller Ebenen)

§ 1

1. Die Schiedsstellen sind besetzt mit einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.
2. Die Mitglieder der Schiedsstellen sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des SoVD sein.
3. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand, Landesverbandsrat oder in der Landeskonferenz haben, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand, dem Verbandsrat oder der Bundeskonferenz angehören.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden von den Landesverbandstagen, die Mitglieder der Bundesschiedsstelle von der Bundesverbandstagung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Ist in einem Landesverband eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein in diesem Landesverband eingeleitetes Verfahren auf Wunsch der antragsberechtigten Person nach § 3 an die Schiedsstelle eines anderen Landesverbandes zur Entscheidung übertragen werden. Der Vorstand bestimmt, vor welcher Landesschiedsstelle das Verfahren durchgeführt wird.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der zuständigen Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu stellen, der über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Die bzw. der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle sollte Volljuristin bzw. Volljurist sein. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung.

§ 2

1. Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Vorstandes (soweit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gesetzlich begründet ist), des Verbandsrates oder der Bundeskonferenz,
 - ein Mitglied eines Fachausschusses,
 - eine Bundesrevisorin bzw. einen Bundesrevisor,
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle
2. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Landesschiedsstellen gegeben. Berufung gegen eine Entscheidung einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreis-/Bezirks- und Landesverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verbandsrat,
 - d) im Falle der originären Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand,
 - e) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung betroffen ist.
3. Mitglieder von Landesschiedsstellen dürfen nicht Mitglieder der Bundesschiedsstelle sein.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat die bzw. der Vorsitzende der betroffenen Person unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr bzw. ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die betroffene Person kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die betroffene Person einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der betroffenen Person 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der betroffenen Person steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann der betroffenen Person gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des SoVD vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Stand: 16.01.2024

Impressum

Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de

Stand November 2024



@SoVD_Bund



SoVD.Bund



@SoVD_Bund



sovd_bund